

Befristete Beschäftigung einer Sprachlehrerin im Hochschulbereich

Das Arbeitsgericht Siegen hat mit Urteil vom 23.04.2004, AZ: 3 Ca 1897/03 eine grundsätzliche Entscheidung gefällt in Bezug auf die personalvertretungsrechtliche Qualifizierung von Sprachlehrern an Universitäten, die „Deutsch als Fremdsprache“ unterrichten.

Die Klägerin, die zunächst im Rahmen von Lehraufträgen Sprachunterricht für ausländische Studierende erteilte, wurde gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG für zwei Jahre befristet in den Hochschuldienst eingestellt. Im Arbeitsvertrag wurde unter Bezugnahme auf eine Tätigkeitsdarstellung geregelt, dass 50 % der gesamten Arbeitszeit auf die Erteilung von Sprachunterricht entfallen, 35 % auf prüfungsvorbereitende Intensivkurse während der Semesterferien und 15 % auf die verwaltungsmäßige Abwicklung der Kurse.

Vor Abschluss des Arbeitsvertrages hat die Universität keinen der bei ihr gebildeten Personalräte beteiligt.

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht Siegen Klage erhoben und die Ansicht vertreten, dass die Befristungsvereinbarung mangels Beteiligung des zuständigen Personalrats unwirksam sei. Die Tätigkeit der Klägerin als Sprachlehrerin sei weder eine überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit noch vergleichbar mit der einer Lehrkraft für besondere Aufgaben. Dem gemäß hätte der Personalrat der Befristung zustimmen müssen.

§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG regelt, dass der Personalrat mitzubestimmen hat in Personalangelegenheiten bei „Befristung von Arbeitsverhältnissen“. Dies gilt jedoch nicht für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Dozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, es sei denn, dass sie ausdrücklich beantragt haben, dass der Personalrat in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten zu beteiligen ist.

Das Arbeitsgericht Siegen hat festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung beendet worden ist, und das Land Nordrhein-Westfalen verurteilt, die Klägerin weiter zu beschäftigen.

Das Arbeitsgericht Siegen hat sich rechtsgrundsätzlich mit dem Status von Sprachlehrern, die ausländischen Studienbewerbern Deutschunterricht erteilen, befasst und in den

Entscheidungsgründen Folgendes ausgeführt:

„Die vereinbarte Befristung ist unwirksam, da der Personalrat vor Abschluss des befristeten Vertrages nicht beteiligt worden ist.

Entgegen der Ansicht des beklagten Landes kommt die Kammer nicht zu dem Schluss, dass es sich bei der Klägerin um eine Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit handelt.

In Anlehnung an die zu § 5 GG vom BVerfG entwickelte Rechtsprechung bildet der Begriff der Wissenschaft den Oberbegriff für die beiden Unterbereiche Forschung und Lehre. Um wissenschaftlich tätig zu sein, ist nicht erforderlich, dass man sich auf beiden Gebieten, also der Forschung und der Lehre betätigt, sondern es reicht aus, entweder forschend oder lehrend tätig zu sein (vgl. auch BAG, Urt. v. 03.11.1999, AZ: 7 AZR 880/98 = NZA – RR 2000, 223).

Allerdings ergibt sich aus der vom BVerfG zu Art. 5 GG entwickelten Rechtsprechung auch, dass nicht jede Lehrtätigkeit unter die Wissenschaftsfreiheit fällt. Die „normale“ Lehrtätigkeit an Schulen ist vielmehr über Art. 7 GG geschützt.

Entscheidend für die wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 5 GG und auch im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 LPVG NW ist daher, ob es Ziel der Lehrtätigkeit ist, neue Forschungsergebnisse zu vermitteln und neue Denkansätze zu erschließen. Insoweit unterscheidet sich die Tätigkeit der Klägerin als Sprachlehrerin für ausländische Studenten jedoch erheblich von der von dem beklagten Land angeführten Tätigkeit der Lektorinnen und Lektoren für Fremdsprachen. Deutsche Studenten, die beispielsweise Germanistik oder aber Englisch oder Französisch studieren, analysieren während des Studiums die Inhalte und die Entwicklung dieser Sprache. Es geht nicht um das Erlernen und Beherrschen der Fremdsprache an sich, sondern vor allem auch um deren sprachwissenschaftliche Hintergründe. Anders die Tätigkeit der Klägerin: Sie vermittelt den ausländischen Studenten die deutsche Sprache mit dem Ziel, sich im weiteren Studium an der Universität zurecht zu finden und den fachbezogenen Vorlesungen folgen zu können. Inhalt des Unterrichts ist es jedoch nicht, die Grammatik oder Semantik der deutschen Sprache sowie deren Hintergründe zu untersuchen. Aus den von der Klägerin vorgelegten Beispielmateriale für den Unterricht ergibt sich, dass es sich bei dem Unterricht um die einfache Übermittlung von deutschem Vokabular sowie der deutschen Grammatik handelt, nicht dagegen um die sprachwissenschaftliche Analyse von Texten. Die Tätigkeit der Klägerin, die im Übrigen auch unstrittig dem akademischen Auslandsamt der Universität zugeordnet ist, ist daher nach Ansicht der Kammer mit einer „normalen Lehrtätigkeit“ an einer Schule zu vergleichen, nicht jedoch mit der auf die Vermittlung von neuen Forschungsergebnissen angelegten wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an Universitäten.

Nach Auffassung der Kammer ist die Klägerin daher dem nichtwissenschaftlichen Personal zuzuordnen mit der Folge, dass der Personalrat bei Abschluss des Arbeitsvertrages zu beteiligen gewesen wäre.“